

Massnahmen gegen die Landflucht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **18 (1943)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101506>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Maßnahmen gegen die Landflucht

Die Direktion des Innern des Kantons Bern hat vor etwa Jahresfrist eine Expertenkommission zum Studium der Frage der Landflucht eingesetzt. Bis im Dezember tagte diese Kommission in zahlreichen Sitzungen, sei es gesamthaft, sei es in Unterkommissionen, und legte hierüber einen ausführlichen Bericht vor, der nun von der genannten Direktion im Druck herausgegeben worden ist. Dieser Bericht schildert sehr eingehend die ganze Entwicklung des vorliegenden Problems und seine verschiedenen Aspekte, wie Lohnfrage, Frage der Dienstbotenwohnung, der beruflichen Ausbildung und Er-tüchtigung, der Erhaltung und Mehrung bäuerlicher Kultur, der bäuerlichen Besitzespolitik. Sie erwähnt auch die Maß-nahmen, die bereits, sei es auf dem Gebiete des Bundes, sei es auf dem der Kantone, ergriffen wurden, um der immer stärker einsetzenden Landflucht zu steuern. Eine ganze Reihe von weitem Möglichkeiten wird ausführlich erörtert. Als Maßnahmen, «die auf eidgenössischem oder kantonalem Boden unverzüglich zu verwirklichen sind», nennt die auf-schlußreiche Arbeit schließlich folgende:

1. Förderung der Einführung eines landwirtschaftlichen Dienstvertrages.
2. Schaffung von Ausgleichskassen für die Ausrichtung von Familien- und Kinderzulagen an männliche verheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer.
3. Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Ein-führung der bäuerlichen Berufslehre und der Meister-prüfungen.
4. Einführung eines obligatorischen Landjahres für an-gehende Lehrerinnen und Lehrer.

Wohnungsknappheit überall

Laut Mitteilung des Statistischen Amtes des Kantons Zürich betrug der Leerwohnungsstand im Kanton Zürich am 1. Februar 1943 noch 0,5 Prozent, oder genau die Hälfte des Leerwohnungsstandes vom Dezember 1941. In der Stadt Zürich ist er im gleichen Zeitpunkt von 1,2 auf 0,7 Prozent gesunken. Es stehen bei nahezu 100 000 Wohnungen in der Stadt Zürich somit noch 700 leer! Unter diesen 700 Leer-wohnungen findet sich vielleicht im Einzelfall für den wohnungssuchenden Mieter kaum eine einzige, die ihm bezüglich Weg zur Arbeitsstätte, Preis, Größe und gesundheitliche An-forderungen passen würde, vorausgesetzt, daß sie nicht bereits schon vermietet ist, wenn er sie besichtigen will. Um diese Behauptung zu belegen: im Kreis 3 standen am 1. Februar 165 Zweizimmerwohnungen leer, in den Kreisen 4 und 5 keine einzige. Vierzimmerwohnungen fanden sich im Kreis 1 eine einzige, Kreis 3 deren 7, Kreis 4 ihrer 4, Kreis 5 keine einzige, Kreis 9 deren 2, Kreis 11 ihrer 8. Der Leerwohnungs-stand in den Kreisen 4 und 5 ist bereits unter den zehnten

Maßnahmen gegen die Wohnungsnot im Kanton Zürich

Der Zürcher Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 11. März 1943 die kantonale *Verordnung über Maßnahmen gegen die Wohnungsnot* sowie gegen unangemessene Miet- und Pachtzinse in dem Sinne abgeändert, daß die Vorschriften über Maßnahmen gegen die Wohnungsnot in sämtlichen Ge-

5. Ausbau des freiwilligen Landjahres.
6. Vermehrte Mithilfe der Berufsberatung für die Förde-rung der landwirtschaftlichen Ausbildung.
7. Förderung des Baues von Wohnungen für das landwirt-schaftliche Dienstpersonal.
8. Sicherung eines angemessenen Preises für die landwirt-schaftlichen Produkte.
9. Einschränkung der Verwendung von landwirtschaft-lichem Kulturland für nichtlandwirtschaftliche Zwecke.
10. Schaffung von Neusiedlungen.
11. Vorbereitung der Überführung der geltenden Notbestim-mungen über Boden- und Schuldrecht in ergänzter Form in die ordentliche Gesetzgebung.
12. Inkraftsetzung des Eidgenössischen Entschuldungsgesetzes vom 12. Dezember 1940.

Diese Postulate werden in einem Schlußwort als Grund-lage für eine sofortige aktive Bekämpfung der Landflucht bezeichnet, wobei im Vordergrund stehen sollen die Verbesse-rung der sozialen Lebensbedingungen des landwirtschaftlichen Dienstpersonals, das heißt neben der besseren Entlohnung und Existenzsicherung auch die Bereitstellung zweckentspre-chender Wohngelegenheiten.

Man darf auf das Echo, das die Arbeit der erwähnten Expertenkommission und damit die vorliegende Broschüre finden werden, gespannt sein. Auf alle Fälle wird damit eine überaus ernste Mahnung an die schweizerische Öffentlichkeit gerichtet.

Teil eines Prozentes gefallen, nämlich auf 0,09 und 0,06 Pro-zent! Damit hat der Leerwohnungsstand in diesen Kreisen beinahe den Nullpunkt erreicht, und wir stehen wieder am gleichen Ort, wo man in der letzten Nachkriegszeit gestanden ist. Eine *kräftige Förderung des Wohnungsbaues* ist daher ohne Zweifel erstes Gebot der Stunde. Leider zeigen nicht alle Kreise hierfür das nötige und erwünschte Verständnis, und es wird wiederum eines nachhaltigen Einstehens der Mieter-schaft selbst bedürfen, um den dringend gebotenen Wohn-ungsbau zu erreichen. Unsere Bau- und Wohngenos-senschaften haben hier eine dankbare und wichtige Aufgabe. Sie besitzen Erfahrung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues, sie haben bewiesen, daß sie in Zeiten der Not sich einsetzen für die bedrängten Mieter und jegliche Spekulationsideen auf die Seite stellen. Sie sind in erster Linie berufen, auch heute wieder einzugreifen. Von den Behörden aber dürfen sie auf tatkräftige Unterstützung hoffen, nachdem der private Wohn-ungsbau ein weiteres Mal zu versagen scheint.

meinden des Kantons Anwendung finden. Der Beschluß be-darf der Genehmigung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

An die *Wohnbauaktion* 1942/43 werden in einer VI. Serie an 92 Wohnungen in 62 Gebäuden mit einem gesamten An-